

VERWALTERVOLLMACHT

Vollmachtgeber

Verwalter

**Firma Immotreff Radschinsky
Walter- Oertel- Straße 24
09112 Chemnitz**

Die Verwaltung der oben genannten Eigentümergemeinschaft ist bevollmächtigt, die Wohnungseigentümergeinschaft in allen gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Im eigenen Namen kann die Verwaltung mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer Zahlungsrückstände aus Hausgeld, Jahresabrechnungen und Sonderumlagen gegen säumige Wohnungseigentümer außergerichtlich und gerichtlich ggf. mit anwaltlicher Hilfe geltend machen.

Die Verwaltung kann auch insbesondere unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB

1. Rechte der Wohnungseigentümer gegenüber Dritten regeln, wahrnehmen oder Ansprüche Dritter gegen die Gemeinschaft abwehren.
2. die Wohnungseigentümer als berechnigte von Dienstbarkeiten gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Dienst-, Werk-, Versicherungs- und Lieferverträge abschließen und auflösen, die zur Erfüllung von Beschlüssen der Wohnungseigentümergeinschaft notwendig sind.

Die Verwaltung ist auch berechnigt:

- a) Im Namen aller Wohnungseigentümer mit Wirkung für und gegen sie alle Leistungen und Zahlungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die mit der laufenden Verwaltung zusammenhängen;
- b) Willenserklärungen und Zustellung entgegen zu nehmen, soweit diese an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;
- c) Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines der Gemeinschaft drohenden Rechtsnachteils erforderlich sind;
- d) Untervollmachten für einzelne Verwaltungsangelegenheiten an Sonderfachkräfte zu erteilen.

Erlischt die Vertretungsvollmacht der Verwaltung, so ist diese Vollmacht den Wohnungseigentümern, d.h. dem Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde steht der Verwaltung nicht zu.

Chemnitz, den _____

Verwaltungsbeirat im Auftrag der Wohnungseigentümer